



Bescheid

I. Spruch

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt gemäß § 35 Abs. 12 Satz 2 iVm Abs. 11 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024 fest, dass für die Commatis GmbH (FN 346254 y beim Handelsgericht Wien), Stockern 47, 3744 Stockern, für das Finanzierungsbeitragsjahr 2021 keine Gutschrift gegeben ist.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die Commatis GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 10.11.2023 beantragt, die KommAustria möge den Finanzierungsbeitrag bzw. insbesondere die Gutschrift des Finanzierungsbeitrages der Antragstellerin bescheidmäßig feststellen.

Die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) gab in Ihrer Stellungnahme vom 20.12.2023 an, dass mit selbigem Datum das Konto der Antragstellerin ein Guthaben in der Höhe von EUR XXX aufweist. Zum bisherigen Verlauf gab sie an, dass am 16.12.2021 die Vorschreibung des Finanzierungsbeitrages 2021 für alle vier Quartale zu je EUR XXX somit gesamt EUR XXX erfolgte und die Antragstellerin diesen am 29.12.2021 einbezahlt hatte. Die darauffolgende Schlussabrechnung 2021 vom 14.10.2022 ergab gegenüber der Antragstellerin eine Nachforderung in der Höhe von EUR XXX. In weiterer Folge wurde seitens der RTR-GmbH am 23.05.2023 eine Neuberechnung für 2021 und eine Korrektur der Schlussabrechnung 2021 vorgenommen, aufgrund dessen sich ein Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR XXX für das Jahr 2021 ergab. Da eine Zahlung in Höhe von EUR XXX seitens der Antragstellerin bei der RTR-GmbH eingegangen war, bestand zum Zeitpunkt der Korrektur der Schlussabrechnung 2021 ein Kontoguthaben in Höhe von EUR XXX welches am 17.08.2023 an die Antragstellerin überwiesen wurde.

Die RTR-GmbH gab weiters an, dass der verbleibende Finanzierungsbeitrag 2021 in der Höhe von EUR XXX den Betrag von EUR XXX unterschreitet und daher gemäß § 35 Abs. 5 KOG von der Antragstellerin kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Aufgrund dieser Bestimmung stellte die RTR-GmbH am 13.12.2023 eine Gutschrift in Höhe von EUR XXX aus, welche am 14.12.2023 an die Antragstellerin versandt und zugestellt wurde.

Mit darauffolgendem Schreiben vom 22.01.2024 ersuchte die Antragstellerin um Überweisung auf das von ihr im Schreiben angegebene Konto.



Die KommAustria übermittelte der RTR-GmbH die Stellungnahme der Antragstellerin und ersuchte diese um Angabe, ob und zu welchem Zeitpunkt die Überweisung der Gutschrift hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages erfolgt ist.

Die RTR-GmbH teilte daraufhin in ihrem Schreiben vom 20.02.2024 mit, dass die Gutschrift in der Höhe von EUR XXX mit Datum vom 13.02.2024 auf das von der Antragstellerin angegebene Konto überwiesen wurde und somit das Konto der Antragstellerin einen Saldo von Null aufweist.

Mit Schreiben vom 25.03.2024 räumte die KommAustria der Antragstellerin die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von zwei Wochen zu erklären, ob sie den Antrag aufrechterhalten oder zurückziehen möchte.

Eine Stellungnahme der Antragstellerin langte nicht ein.

Mit Bescheid vom 17.11.2021, KOA 14.100/21-028, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG iVm §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 AMD G fest, dass die Antragstellerin § 54c Abs. 4 AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die Tätigkeit des unter amateurseite.com bereitgestellten Video-Sharing-Plattform-Dienstes nicht spätestens zwei Monate nach deren Aufnahme der KommAustria angezeigt hat.

Gegen diesen Bescheid er hob die Antragstellerin Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG). Das BVwG wies mit Erkenntnis vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E, die Beschwerde als unbegründet ab. Die Revision wurde zugelassen.

Gegen das Erkenntnis des BVwG er hob die Antragstellerin am 02.01.2023 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH). Dieser lehnte mit Beschluss vom 27.02.2023 die Behandlung der Beschwerde ab und trat die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Entscheidung ab. Der VwGH bestätigte mit seinem Erkenntnis vom 06.09.2023, Ro 2023/03/0024-6, die Entscheidung des BVwG vom 22.11.2022, dass die Antragstellerin mit der Webseite „amateurseite.com“ einen Video-Sharing-Plattform-Dienst iSd § 2 Z 37b AMD-G er bringt und somit Video-Sharing-Plattform-Anbieterin iSv § 2 Z 37a AMD-G ist.

Hinsichtlich des Vorbringens der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 10.11.2023 den Finanzierungsbeitrag bescheidmäßig vorzuschreiben, wird festgehalten, dass mit Bescheid der KommAustria vom 25.09.2023, KOA 5.002/23-016, über dieses Begehren bereits entschieden worden ist. Die gegen diesen Bescheid von der Antragstellerin erhobene Beschwerde vom 18.10.2023 wurde vom BVwG als unbegründet abgewiesen und die Revision als nicht zulässig erachtet (BVwG 09.04.2024, GZ. W282 2280907-1/6E). Im Übrigen wird auf die Ausführungen in dieser Entscheidung verwiesen.

2. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des vorgeschriebenen Finanzierungsbeitrages und der zwischenzeitlich bestehenden Gutschrift ergeben sich aus dem Schreiben der RTR-GmbH vom 20.12.2023 an die Antragstellerin.

Die Feststellungen hinsichtlich des Antrages der Antragstellerin ergeben sich aus dem Schreiben der Antragstellerin vom 10.11.2023.



Die Feststellungen hinsichtlich der Einordnung der Antragstellerin als Video-Sharing-Plattform ergeben sich aus dem Erkenntnis des BVwG vom 22.11.2022, W282 2249757-1/17E und dem Erkenntnis des VwGH vom 06.09.2023, Ro 2023/03/0024-6.

Die Feststellungen hinsichtlich des Kontostandes der Antragstellerin ergeben sich aus dem Schreiben der RTR-GmbH vom 20.02.2024 und der SEPA-Überweisung vom 13.02.2024.

3. Rechtliche Beurteilung

§ 35a KOG lautet wie folgt:

„(1) Zur Finanzierung des in Erfüllung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 Z 14 entstehenden Aufwandes einschließlich des damit in Zusammenhang stehenden Aufwands gemäß § 39a der KommAustria sowie des in Erfüllung der Aufgaben nach § 17 Abs. 6a Z 3 entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH im Fachbereich Medien dienen im Verhältnis von 2:1 einerseits Finanzierungsbeiträge der nach § 54c AMD-G erfassten Plattform-Anbieter und andererseits Mittel aus dem Bundeshaushalt. Hierzu sind der RTR-GmbH jährlich 0,065 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren nach § 3 Abs. 1 RGG zusätzlich zum nach § 35 Abs. 1 zu leistenden Beitrag per 31. Jänner zu überweisen. § 35 Abs. 1 dritter und letzter Satz ist anzuwenden.“

(2) Die Finanzierungsbeiträge sind im Verhältnis des jeweils im Inland erzielten Umsatzes der Plattform-Anbieter zum branchenspezifischen Gesamtumsatz aller gemäß § 54c erfassten Plattform-Anbieter zu bemessen und einzuheben. Auf das Verfahren zur Festsetzung der Finanzierungsbeiträge sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 4 bis 14 anzuwenden.“

§ 35 Abs. 4 bis 14 KOG lautet wie folgt:

„(4) Die Einnahmen gemäß Abs. 1 fließen der RTR-GmbH zu. Die Summe der Einnahmen aus den eingehobenen Finanzierungsbeiträgen hat möglichst der Höhe des Finanzierungsaufwandes für die Aufgaben der RTR-GmbH abzüglich der Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG zu entsprechen. Allfällige Überschüsse oder Fehlbeträge des Vorjahres sind bei der Festlegung der Finanzierungsbeiträge im darauf folgenden Jahr zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der Einnahmen sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die RTR-GmbH hat jeweils bis zum 10. Dezember ein Budget mit den Planwerten für das kommende Jahr zu erstellen und auf ihrer Website zu veröffentlichen. Den Beitragspflichtigen ist Gelegenheit einzuräumen, zu diesem Budget Stellung zu nehmen.“

(5) Unterschreitet der voraussichtliche Finanzierungsbeitrag eines Beitragspflichtigen den Betrag von 235 Euro, ist von diesem Beitragspflichtigen kein Finanzierungsbeitrag einzuheben und werden dessen Umsätze nicht bei der Berechnung des branchenspezifischen Gesamtumsatzes berücksichtigt. Dieser Betrag vermindert und erhöht sich ab dem Jahr 2012 in jenem Maße, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder der an seine Stelle tretende Index des Vorjahres verändert hat.“

(6) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 15. Jänner der RTR-GmbH ihre für das laufende Jahr geplanten Umsätze zu melden. Erfolgt trotz Aufforderung und Setzung einer angemessenen Nachfrist keine Meldung der geplanten Umsätze, hat die RTR-GmbH den voraussichtlichen Umsatz des Beitragspflichtigen zu schätzen.“



(7) Der branchenspezifische Aufwand der RTR-GmbH ist unter Bedachtnahme auf die Stellungnahmen der Beitragspflichtigen nach Abs. 4 und unter Einhaltung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit spätestens bis Ende Februar jeden Jahres von der RTR-GmbH festzustellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Zugleich hat die RTR-GmbH jene Umsatzschwelle zu veröffentlichen, bei deren Unterschreitung (Abs. 5) kein Finanzierungsbeitrag einzuheben ist. Ebenso ist der branchenspezifische Gesamtumsatz auf Basis der nach Abs. 6 erfolgten Meldungen der Beitragspflichtigen und der allfälligen Schätzungen der RTR-GmbH zu berechnen und zu veröffentlichen.

(8) Den Beitragspflichtigen sind die Finanzierungsbeiträge auf Basis der veröffentlichten Schätzungen in vier Teilbeträgen jeweils zum Ende eines Quartals von der RTR-GmbH vorzuschreiben und von diesen an die RTR-GmbH zu entrichten. Die Beitragspflichtigen können auch auf die quartalsmäßige Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung verzichten. Bei Beiträgen, die voraussichtlich den Betrag von 1.000 Euro unterschreiten, kann die RTR-GmbH von einer quartalsmäßigen Vorschreibung zugunsten einer jährlichen Vorschreibung Abstand nehmen. In diesem Fall ist der Finanzierungsbeitrag zum Ende des ersten Quartals zu entrichten, der daraus entstehende Zinsvorteil ist dem betroffenen Beitragspflichtigen anzurechnen.

(9) Die Beitragspflichtigen haben jeweils bis spätestens 31. Mai des Folgejahres ihre tatsächlich erzielten Umsätze der RTR-GmbH zu melden. Umsatzdaten, deren tatsächliche Höhe mit zumutbarem Aufwand nicht erhoben werden kann, sind von der RTR-GmbH zu schätzen.

(10) Die RTR-GmbH hat den tatsächlichen branchenspezifischen Aufwand sowie den tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatz jeweils bis zum 30. September des Folgejahres festzustellen und zu veröffentlichen. Vor Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwandes sowie des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes ist den Beitragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Nach der Veröffentlichung des tatsächlichen branchenspezifischen Aufwands und des tatsächlichen branchenspezifischen Gesamtumsatzes hat die RTR-GmbH geleistete Finanzierungsbeiträge allenfalls gutzuschreiben oder eine Nachforderung zu stellen.

(12) Für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, hat die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinne des Abs. 11 auf Antrag bescheidmäßig festzustellen.

(13) Zur Ermittlung der Finanzierungsbeiträge sind der RTR-GmbH, der KommAustria sowie den von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfern auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und in begründeten Fällen und im erforderlichen Ausmaß Einschau in die Aufzeichnungen und Bücher zu gewähren.

(14) Für die in der KommAustria tätigen Mitglieder hat die RTR-GmbH dem Bund den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen. Diese Kosten sind bei Festlegung der Finanzierungsbeiträge für die Branche Medien zu berücksichtigen.“

Mit der am 01.01.2021 in Kraft getretenen Novelle des AMD-G wurden der KommAustria neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Video-Sharing-Plattformen übertragen. Zur Deckung des aus der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem 9b. Abschnitt des AMD-G



entstehenden Aufwandes der RTR-GmbH und der KommAustria dienen einerseits ein Bundeszuschuss und andererseits Finanzierungsbeiträge der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind § 35a iVm § 35 Abs. 4 bis 14 KOG iVm § 54c AMD-G.

Inländische Anbieter von Video-Sharing-Plattformen sind demnach verpflichtet, einen Finanzierungsbeitrag zur Deckung des Aufwands der RTR-GmbH und der KommAustria, der über den Zuschuss des Bundes hinausgeht, zu leisten. Die Höhe des Aufwands ist gesetzlich gedeckelt.

Für die Berechnung des Finanzierungsbeitrages sind alle Umsatzerlöse heranzuziehen, die im Inland aus dem Anbieten einer Video-Sharing-Plattform erzielt werden. Die Höhe des Finanzierungsbeitrages bemisst sich nach dem Verhältnis des vom einzelnen Plattform-Anbieter erzielten Umsatzes zum branchenspezifischen Gesamtumsatz.

Aufgrund des Erkenntnisses des VwGH vom 06.09.2023, Ro 2023/03/0024-6, steht fest, dass die Antragstellerin mit der Webseite „amateurseite.com“ einen Video-Sharing-Plattform-Dienst iSd § 2 Z 37b AMD-G erbringt und somit Video-Sharing-Plattform-Anbieterin iSv § 2 Z 37a AMD-G ist.

§ 35 Abs. 11 KOG, der durch den Verweis in § 35a Abs 2 KOG auch auf das Verfahren zur Festsetzung der Finanzierungsbeiträge betreffend Video-Sharing-Plattformen Anwendung findet, sieht nun vor, dass für den Fall, dass ein Beitragspflichtiger der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrages nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, die KommAustria die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben hat. Ebenso sind Gutschriften und Nachforderungen im Sinn des Abs. 11 bescheidmäßig festzustellen.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass es in Bezug auf den Finanzierungsbeitrag zwei Arten gibt den Finanzierungsbeitrag nach § 35a iVm § 35 Abs. 12 KOG dem Grund oder/und der Höhe nach in ein Rechtsverfahren zu ziehen. Für den Fall, dass der Beitragspflichtige der Verpflichtung zur Entrichtung des Finanzierungsbeitrag nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, kann die KommAustria als zuständige Behörde (auf Antrag) die Entrichtung des Finanzierungsbeitrages mit Leistungsbescheid vorschreiben. Sollte der Finanzierungsbeitrag jedoch entrichtet sein, steht dieser Weg nicht offen, da es keinen Raum für einen Leistungsbescheid, der auf Erbringung einer bereits erbrachten Leistung gerichtet ist, geben kann; würde dies doch in letzter Konsequenz dazu führen, dass im Fall der Rechtskraft dieses Leistungsbescheides, dieser auch unabhängig von der Tatsache, dass die Leistung (Zahlung) bereits erbracht (entrichtet) wurde, im Vollstreckungswege (neuerlich) erbracht werden müsste.

Für den Fall, dass der Beitragspflichtige jedoch den Finanzierungsbeitrag entrichtet hat und ihm daher zur Wahrung seiner Rechte das Verfahren zur Erlangung eines anfechtbaren Leistungsbescheides nach § 35a iVm § 35 Abs. 12 (erster Satz) KOG nicht mehr offensteht, kann er im Rahmen eines Feststellungsverfahrens § 35a iVm § 35 Abs. 12 (zweiter Satz) KOG auf Antrag etwaige bestehende Gutschriften dem Grunde und der Höhe feststellen lassen.

Im gegenständlichen Fall entrichtete die Antragstellerin den Finanzierungsbeitrag für das Jahr 2021 und hatte in weiterer Folge ein Guthaben für dieses Finanzierungsjahr, welches ihr seitens der RTR-GmbH auf ein angegebenes Konto überwiesen wurde. Da im Folgenden der verbleibende Finanzierungsbeitrag in der Höhe von EUR XXX der Antragstellerin am 13.02.2024 überwiesen



wurde, weist das Konto der Antragstellerin einen Saldo von Null auf. Es liegt somit im Entscheidungszeitpunkt kein Guthaben für das Jahr 2021 für die Antragstellerin vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzu bringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 5.002/24-012 5.002/24-012“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 12. Juli 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)